REGELUNGEN für die Ausgabe und Registratur der Diplomarbeit für den Diplom-Studiengang Verkehrsingenieurwesen

1 Vorbemerkungen

Die folgenden Ausführungen umfassen Regelungen in Ergänzung zu den Studiendokumenten.

2 Diplomarbeit

- (1) Regelungen zur Diplomarbeit finden sich in der Prüfungsordnung, u.a. in §§ 19 bis 23 und §§ 25 bis 27.
- (2) Laut Regelstudienablauf wird die Diplomarbeit im 10. Semester angefertigt. Spätestens jedoch wird die Ausgabe eines Themas zu Beginn des übernächsten auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters von Amts wegen veranlasst.
- (3) Studierende beantragen die Zulassung/Anmeldung zur Abschlussarbeit im Prüfungsamt. Nach Bestätigung der Übernahme der Betreuung der Abschlussarbeit durch die Prüfer ist die Anmeldung spätestens am Tage der Abholung des Themenblattes und der Aufgabenstellung im Prüfungsamt vorzulegen.
- (4) Die Übergabe des in Verantwortung des Hochschullehrers bzw. der Hochschullehrerin vorbereiteten Themenblattes mit Aufgabenstellung und Nutzungsvereinbarung erfolgt spätestens einen Tag vor der vorgesehenen Ausgabe an das Prüfungsamt.
- (5) Der/die Kandidat/in erhält das Themenblatt und die detaillierte Aufgabenstellung am Ausgabetag im Prüfungsamt. Beide sind vom verantwortlichen Prüfer bzw. Prüferin unterschrieben. Die Zeitpunkte der Ausgabe von Themenblatt und Aufgabenstellung und der späteste Abgabetermin der schriftlichen Arbeit werden unter Angabe des Datums aktenkundig gemacht. Der/die Studierende bestätigt den Empfang des Themenblatts und erkennt durch seine/ihre Unterschrift die zugehörigen Regelungen an.
- (6) Regelungen zum Rücktritt und zur Verlängerung der Bearbeitungszeit wegen Krankheit hat der Prüfungsausschuss erlassen. Diese sind auf den Internetseiten des Prüfungsamts veröffentlicht.
- (7) Die Beantragung einer nicht krankheitsbedingten Verlängerung der Bearbeitungsfrist der Diplomarbeit ist spätestens bis 2 Wochen vor dem Abgabetermin beim Prüfungsamt vorzulegen.
- (8) Die Abgabe der Diplom-Arbeit erfolgt im Prüfungsamt, wo die Einhaltung des vorgesehenen Rückgabetermins kontrolliert, die Abgabe bestätigt und die Arbeit an den zuständigen Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin weiterleitet.

3 In-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Dresden, den 20.07.2020

Prof. Dr.-Ing. Rainer König Studiendekan